



Index

Allgemeine Hinweise & Definitionen	2
Versicherungsschutz	3
I. Versicherte Sachen	
II. Versicherte Risiken	
III. Risikoausschlüsse	
IV. Leistungen des Versicherers	
Allgemeine Regelungen	6
V. Dauer des Versicherungsvertrages	
VI. Prämienzahlung	
VII. Vorvertragliche Anzeigepflicht	
VIII. Vor dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheiten	
IX. Gefahrerhöhung	
X. Wohnungswechsel	
XI. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	
XII. Versicherungssumme und Unterversicherung	
XIII. Subsidiäre Haftung	
XIV. Anpassung der Vertragsbestimmungen	
XV. Fälligkeit der Entschädigung	
XVI. Wiedererlangung entwendeter oder verloren gegangener Kunstgegenstände	
XVII. Sachverständigenverfahren	
XVIII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	
XIX. Ansprechpartner	

Allgemeine Hinweise & Definitionen

Die Bedeutung der im Versicherungsvertrag aufgeführten Begriffe wird durch folgende Definitionen bestimmt, die Bestandteil des Versicherungsvertrages sind.

Allgefahren-Versicherung Diese Versicherung ist eine Allgefahren-Versicherung. Damit sind Sie grundsätzlich gegen alle denkbaren Gefahren versichert, mit Ausnahme der ausdrücklich ausgeschlossenen.

Sie/Ihr/Ihre Der Versicherungsnehmer.

Wir/uns/unser HISCOX

Kunstgegenstände Kunstgegenstände sind antiquarische Möbel, Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Drucke, künstlerische Fotografien, (Wand-)Teppiche, Brücken, Musikinstrumente, Manuskripte, antiquarische Bücher, Porzellan, Skulpturen, Weine, Briefmarken, Münzen, vergoldete und versilberte (Gebrauchs-) Gegenstände, Sammlerobjekte und Liebhaberstücke aller Art. Hierzu gehören auch Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel, Vitrinen und Spezialbeleuchtungen.

Überschwemmung und Hochwasser Überschwemmung ist die Ansammlung erheblicher Wassermengen auf Geländeoberflächen als unmittelbare Folge von Hochwasser, Niederschlag, Deichbruch oder Schneeschmelze. Hochwasser ist der über den Normalpegel ansteigende Stand eines fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers, der zu einer Überschwemmung führen kann, aber nicht muss.

Versicherungssumme Die Versicherungssumme ist die von uns je Versicherungsfall auszuzahlende Höchstentschädigung, ausgedrückt in €. Über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus werden die vereinbarten Kosten erstattet.

Versicherungsort Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein Versicherungsadresse des Versicherungsnehmers.

Versicherungsschutz

- I. Versicherte Sachen** Versichert sind die im Versicherungsschein aufgeführten Kunstgegenstände, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befinden.
- II. Versicherte Risiken**
1. Am Versicherungsort
Die versicherten Kunstgegenstände sind am Versicherungsort gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust als Folge aller Gefahren versichert.
 2. Außerhalb des Versicherungsortes
Während einer vorübergehenden Entfernung der versicherten Kunstgegenstände vom Versicherungsort gilt weltweit Versicherungsschutz gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust als Folge aller Gefahren vereinbart. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Die Entschädigung außerhalb des Versicherungsortes ist auf € 150.000 begrenzt. Wenn die Versicherungssumme unter € 150.000 liegt, gilt als maximale Entschädigung außerhalb des Versicherungsortes die im Versicherungsschein dokumentierte Gesamtversicherungssumme.
- III. Risikoausschlüsse** Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:
1. Schäden durch Vorsatz; bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schäden durch Brand, Explosion oder Schäden bis zu einem Betrag von € 15.000 verzichten wir auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit;
 2. Im Hinblick auf ihre Beschaffenheit und Größe nicht sach- und fachgerecht verpackte, d. h. nicht beanspruchungsgerecht auf Transportmittel und Transportweg abgestellte Kunstgegenstände;
 3. Senkung, Schrumpfung, Dehnen, Verziehen, Zerkratzen, Absplittern;
 4. Anhaftende Mängel, natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, allmähliche Zustandsverschlechterung, Abnutzung, Verschleiß oder Verfall;
 5. Rost und Oxidation, Ungeziefer, Schädlinge oder Nagetiere;
 6. Technischen Defekt, mechanische und elektrische Störungen;
 7. Veruntreuung, Unterschlagung oder Betrug;
 8. Reparatur, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
 9. Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
 10. Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Verstaatlichung.
- IV. Leistungen des Versicherers**
1. Entschädigung
 - 1.1 Bei Zerstörung oder Verlust von:
 - gelisteten Kunstgegenständen die vereinbarte und gelistete Versicherungssumme (feste Taxe) je Gegenstand.
 - pauschal versicherten Kunstgegenständen den Marktwert (Wiederbeschaffungspreis von Kunstgegenständen gleicher Art und Güte) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, jedoch nicht mehr als die vereinbarte Entschädigungsgrenze je Gegenstand, Paar oder Sachgesamtheit.Bitte beachten Sie, dass Sie im Schadenfall bei pauschal versicherten Kunstgegenständen für den Wert der versicherten Sachen nachweispflichtig sind.
 - 1.2 Bei Beschädigung oder teilweisem Verlust von Kunstgegenständen: die notwendigen Reparatur- oder Restaurierungskosten zuzüglich einer eventuell

verbleibenden Wertminderung, jedoch nicht mehr als die vereinbarte und gelistete Versicherungssumme je Gegenstand.

- 1.3 Bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung und teilweisem Verlust von Kunstgegenständen, die Teile von Paaren oder Sachgesamtheiten sind:
 - den Wiederbeschaffungspreis eines kunsthistorisch vergleichbaren Gegenstandes zur Vervollständigung des Paares oder der Sachgesamtheit
oder
 - die notwendigen Reparatur- oder Restaurierungskosten
oder
 - die Wertminderung der Sachgesamtheit, soweit ein geeigneter Gegenstand nicht beschafft werden kann, je nachdem was niedriger ist, jedoch insgesamt nicht mehr als die vereinbarte und gelistete Versicherungssumme je Gegenstand, Paar oder Sachgesamtheit.
- 1.4 Restwerte
Bei den von uns zu erbringenden Entschädigungszahlungen werden die Restwerte der beschädigten Kunstgegenstände angerechnet.
- 1.5 Teilentschädigung (Cash Option)
Wenn Kunstgegenstände teilweise beschädigt sind und hierdurch eine Wertminderung von mehr als 30 % des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe) eingetreten ist, können Sie auf Wunsch eine Entschädigung in Höhe der Taxe erhalten.
- 1.6 Eigentumsübergang bei Entschädigungen
Im Falle einer Entschädigung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, des Neu- oder Marktwertes für einen Gegenstand, ein Paar oder eine Sachgesamtheit können wir von Ihnen die Übertragung des Eigentums der entschädigten Kunstgegenstände verlangen. Restwerte werden dann nicht angerechnet.
- 1.7 Vorsorge
Für Werterhöhungen oder Neuerwerbungen von Kunstgegenständen während einer Versicherungsperiode steht Ihnen eine zusätzliche Versicherungssumme von bis zu 25 % der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung, wenn Sie uns spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informieren.
- 1.8 Zusätzliche Vorsorge
Für Werterhöhungen von Kunstgegenständen aufgrund des Todes eines Künstlers, steht Ihnen für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Todestag eine zusätzliche Versicherungssumme von 100 % des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe) zur Verfügung. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsjahr € 150.000, es sei denn, Sie haben mit uns etwas anderes vereinbart.
- 1.9 Defective Title
Wenn Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrages Kunstgegenstände käuflich erwerben und Sie diese mangels wirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmässigen Eigentümer herausgeben müssen, erstatten wir Ihnen den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe), jedoch nicht mehr als den von Ihnen bezahlten Kaufpreis. Dies setzt voraus, dass Ihnen in dieser Höhe ein Schaden entstanden ist, dass Sie die beim Kauf übliche Sorgfaltsmaßstäbe beachtet haben und uns der Schaden während der Vertragslaufzeit angezeigt wurde. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsjahr € 30.000.

2. Versicherte Kosten

Im Versicherungsfall zahlen wir über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus folgende, notwendig gewordene Aufwendungen:

Notwendige Aufwendungen	von der Versicherungssumme
• Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	soweit sie den Umständen nach geboten waren in voller Höhe
• Aufräumungs- und Sicherungskosten einschließlich Feuerlöschkosten	je 20 % sofern die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind
• Transport, Zwischenlagerungs- und Entsorgungskosten	je 100 %
• Reise-, Transport- und Rechtsanwaltskosten, um abhanden gekommene Kunstwerke wieder zu erlangen oder vergleichbare Objekte wieder zu ersetzen	bis zu 15.000 €
• Für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Außentüren, Fenster und Alarmsysteme abhanden gekommen sind, einschließlich der Kosten für Nottüren und Notschlösser	bis zu 6.000 €
• Für notwendige Reisen, die Ihnen aufgrund eines versicherten Schadenfalls zu einem im Versicherungsschein genannten Risikoort entstanden sind	bis zu 5.000 €

Allgemeine Regelungen

V. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt um 12:00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 12:00 Uhr des letzten Tages des Vertrags.
2. Vertragsverlängerung
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.
3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

VI. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie
Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings sind wir nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Folgeprämien
Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, dürfen wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Wir dürfen die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
3. Lastschriftverfahren
Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrages aus Gründen, die

Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

VII. Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände
Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind, anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben
2. Folgen einer Pflichtverletzung
Verletzen Sie Ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Falle haben wir aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

VIII. Vor dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheiten

1. Obliegenheiten
 - 1.1 Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften (z.B. von uns verlangte Sicherheitsauflagen, Anbringung einer Alarmanlage, etc.) zu beachten; insbesondere sollten sie bei Abwesenheit die vereinbarten Sicherungen betätigen.
 - 1.2 Die versicherten Kunstgegenstände sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen. Das gleiche gilt insbesondere für alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen.
 - 1.3 Nicht genutzte Gebäude, Gebäudeteile und Wohnungen sind genügend häufig zu kontrollieren und alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen sind dort abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten. Das gleiche gilt bei einer Abwesenheit von mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen.
 - 1.4 In der kalten Jahreszeit sind alle Gebäude, Gebäudeteile und Wohnungen zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
 - 1.5 Falls Sie Ihre Kunstgegenstände selbst transportieren, muss dies fachmännisch geschehen. Falls Sie für den Transport von Kunstgegenständen Dritte beauftragen, muss es sich um Kunstspediteure handeln.
2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
 - 2.1 Wir können, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Ihre Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - 2.2 Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

- 2.3 In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

IX. Gefahrerhöhung

1. Sie dürfen nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen informieren Sie uns nach Kenntnis unverzüglich.
2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn ein neuer Gefahrenzustand von so langer Dauer geschaffen wird, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens generell wahrscheinlicher wird.
Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn
 - 2.1 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung, das Gebäude oder Gebäudeteile länger als 90 aufeinander folgende Tage oder eine im Einzelfall vereinbarte längere Frist unbewohnt oder unbenutzt bleiben oder auch nicht beaufsichtigt werden. Beaufsichtigt ist die Wohnung, das Gebäude und die Gebäudeteile nur, wenn sich darin eine dazu berechnigte, volljährige Person aufhält;
 - 2.2 vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Dies gilt auch im Falle des Wohnungswechsels;
 - 2.3 am Versicherungsort ein Gewerbebetrieb aufgenommen wird;
 - 2.4 wenn Bau- oder Gerüstarbeiten am Versicherungsort oder in unmittelbarer Nachbarschaft aufgenommen werden.
3. Nehmen Sie ohne vorherige Zustimmung durch uns eine Gefahrerhöhung vor oder gestatten dies einem Dritten, so können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Sie haben Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht Ihre Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Tritt der Versicherungsfall nach einer von Ihnen vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechnigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
5. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so sind wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem Ihre Anzeige uns hätte zugewgangen sein müssen. Dies gilt nicht, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechnigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit tragen Sie die Beweislast.

X. Wohnungswechsel

Sind Sie umgezogen, so besteht während des Wohnungswechsels Versicherungsschutz in beiden Wohnungen für die ersten 90 Tage nach Umzugsbeginn. Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung erlischt der Versicherungsschutz in der neuen Wohnung jedoch nach 90 Tagen.

XI. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Obliegenheiten
 - 1.1 Schadenmeldung
Bei Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie den Schaden Ihrem Versicherungs-

vermittler unverzüglich anzuzeigen. Die dort erhältliche Schadenanzeige ist uns unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt, zuzuleiten.

1.2 Polizeiliche Meldung

Bei einem Schaden durch Brand, Explosion, Vandalismus, Diebstahl, Einbruch oder Raub ist der Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen und dieser unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, beschädigten oder zerstörten Kunstgegenstände einzureichen.

1.3 Weisungen des Versicherers

Sie haben unsere Weisungen einzuholen, uns die Besichtigung des Schadens zu ermöglichen und insbesondere vor Durchführung von Reparatur- oder Wiederherstellungsarbeiten unsere Zustimmung einzuholen.

1.4 Schadenabwendungs- und Sicherungsmaßnahmen

Sie haben den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Falls vorläufige Reparaturen (Notreparaturen oder ähnliches) zur Vermeidung weiterer Schäden erforderlich sind, muss deren Ausführung unverzüglich veranlasst werden. Ansonsten sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen und uns oder dem von uns Beauftragten zu unterbreiten.

1.5 Untersuchung des Schaden

Uns bzw. den von uns beauftragten Gesellschaften oder Personen ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und Belege vorzulegen.

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalles - soweit die Umstände es gestatten - jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

2.1 Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

2.2 In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

2.3 Bei Verletzung Ihrer Auskunfts- oder Aufklärungsobligationen werden wir Sie auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

**XII. Versicherungs-
summe und Unter-
versicherung**

Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert (Wiederbeschaffungspreis der versicherten Sachen gleicher Art und Güte) entsprechen.
Es wird kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

XIII. Subsidiäre Haftung

Sind versicherte Sachen auch bei anderen Versicherern versichert, besteht aus diesem Versicherungsvertrag nur Versicherungsschutz, wenn von den anderen Versicherern keine Versicherungsentschädigung verlangt werden kann.

**XIV. Anpassung der
Vertrags-
bestimmungen**

Wir ersetzen bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung einzelne Bedingungen mit Wirkung für den Versicherungsvertrag. Die neuen Bedingungen sollen den

ersetzen rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen den Versicherungsnehmer auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen. Die geänderten Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widersprechen. Hierauf werden Sie bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter. Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln können wir den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt.

XV. Fälligkeit der Entschädigung

Die Versicherungsentschädigung ist binnen zwei Wochen fällig, nachdem wir die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt haben.

Sind unsere Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, können Sie in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe desjenigen Betrages fordern, den wir nach Sachlage mindestens zu zahlen haben. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge Ihres Verschuldens gehindert ist.

Solange gegen Sie aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren in die Wege geleitet und noch nicht beendet worden ist, ist weder die Versicherungsentschädigung noch eine Abschlagszahlung fällig.

XVI. Wiedererlangung entwendeter oder verloren gegangener Kunstgegenstände

Sie sind verpflichtet, sich um die Wiedererlangung entwendeter oder verloren gegangener Kunstgegenstände zu bemühen und uns bei Wiederauffindung von Kunstgegenständen unverzüglich schriftlich zu informieren. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, müssen Sie innerhalb eines Monats entweder die gezahlte Entschädigung zurückerstatten oder uns die Kunstgegenstände zur Verfügung stellen.

XVII. Sachverständigenverfahren

Nach Eintritt eines Schadens können sowohl Sie als auch wir vereinbaren, dass die Ursache und Höhe des Schadens durch ein förmliches Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Sie können das Verlangen auch durch einseitige Erklärung an uns stellen.

1. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 1.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - 1.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - 1.3 Wir dürfen als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
2. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 2.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Kunst-

gegenstände sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bzw. deren Zeitwert;

- 2.2 bei beschädigten Kunstgegenständen die Beträge gemäß der in diesem Vertrag angegebenen Entschädigungsart und -grenze;
- 2.3 alle sonstigen maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der vom Schaden betroffenen Kunstgegenstände;
- 2.4 notwendige Kosten, die mitversichert sind.

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien zur Hälfte. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir gemäß der Entschädigungsgrenzen und -berechnung in diesem Vertrag die Entschädigung.

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten von Ihnen nicht berührt.

XVIII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.

XIX. Ansprechpartner

1. Anschrift- oder Namensänderung
Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, uns bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie Ihnen ohne die Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.
2. Makler
Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen von Ihnen und von uns entgegenzunehmen.

3. Versicherer
Hiscox Insurance Company Ltd.
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich
Oberanger 28
80331 München
4. Vertragsverwaltung
Hiscox AG
Oberanger 28
80331 München
E-Mail: info@hiscox.de
5. Beschwerden
Beschwerden können außer an uns auch an folgende Aufsichtsbehörden gerichtet werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn)

oder

Financial Services Authority (FSA, 25 The North Colonnade, Canary Wharf,
GB-London E14 5HS).

Des weiteren sind wir Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Eine entsprechende Beschwerde müssten Sie innerhalb von acht Wochen an die unten aufgeführte Adresse richten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V. (Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Tel.: 01804/22 44 24, Fax: 01804/22 44 25,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de).



Hiscox AG Oberanger 28, D - 80331 München
T +49 (0)89 545801-0 **F** +49 (0)89 545801-899 **E** info@hiscox.de
www.hiscox.de